

**Allgemeine Lieferungsbedingungen Roteal Productions B.V. (Besloten Vennootschap)  
Version 2020A**

**1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1. Roteal Productions: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*nach niederländischem Recht*) Roteal Productions B.V., Satzungs- und Geschäftssitz Australieweg 9 Unit 1, (9407 TE) Assen, Niederlande.
- 1.2. Abnehmer: Jede Partei, die mit Roteal Productions B.V. in einer vertraglichen Beziehung, gleich welcher Art, steht bzw. stehen wird.
- 1.3. Vertrag: Alle Vereinbarungen oder Verträge zwischen Roteal Productions B.V. und dem Abnehmer, zu deren integralem Bestandteil diese Allgemeinen Bedingungen gehören.

**2. Zustandekommen des Vertrags, Vertragsänderungen**

- 2.1. Alle von Roteal erstellten Angebote gelten als unverbindlich, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält, und sind jederzeit seitens Roteal widerrufbar.
- 2.2. Roteal behält sich jederzeit das Recht vor, das Angebot oder die Offerte kurzfristig (bis zu 48 Stunden) nach der Annahme zu widerrufen.
- 2.3. Roteal ist nicht verpflichtet, angenommene Angebote auszuführen, wenn diese auf offenkundigen Schreibfehlern beruhen.
- 2.4. Die Annahme eines Angebots von Roteal seitens des Abnehmers, das der Anwendung der Allgemeinen (Einkaufs)bedingungen des Abnehmers unterliegt (ggf. unter Ausschluss der Allgemeinen Bedingungen von Roteal), ist nicht rechtswirksam, sofern die Allgemeinen Bedingungen des Abnehmers und/oder der Ausschluss der Allgemeinen Bedingungen von Roteal gelten. Artikel 19 des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) gelangt nicht zur Anwendung.
- 2.5. Ein Vertrag zwischen Roteal und dem Abnehmer kommt erst zustande, wenn der Abnehmer die unterzeichnete Offerte zurückgeschickt hat, Roteal vom Abnehmer eine E-Mail erhalten hat, in der der Abnehmer ausdrücklich sein Einvernehmen ohne weitere Vorbehalte oder Bedingungen mit dem Angebot von Roteal bekundet hat, der Abnehmer telefonisch ausdrücklich sein Einvernehmen ohne weitere Vorbehalte oder Bedingungen mit dem Angebot von Roteal bekundet hat bzw. wenn Roteal (oder ein von Roteal beauftragter Dritter) mit der Vertragserfüllung begonnen hat.
- 2.6. Roteal lehnt die Allgemeinen (Einkaufs)bedingungen des Abnehmers ausdrücklich ab.
- 2.7. Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsverhältnisse zwischen Roteal und dem Abnehmer anwendbar.
- 2.8. Sofern der Vertrag von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen abweicht, gilt der Inhalt des Vertrages.
- 2.9. Änderungen des Vertrages (einschließlich der Allgemeinen Bedingungen) zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen gelten nur für den Vertrag, in dem diese abweichenden Bedingungen getroffen wurden.
- 2.10. Änderungen der Auftragszusammensetzung führen zu geänderten Lieferzeiten. Wenn der Abnehmer seinen Auftrag im Sinne des vorigen Absatzes zu ändern wünscht, akzeptiert er im Voraus die Änderung der Lieferzeit.
- 2.11. Roteal ist zum Widerruf bzw. zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn ihre Kreditversicherung für den Abnehmer und/oder den betreffenden Vertrag keine (vollständige) Deckung gewähren möchte. In diesem Fall hat der Abnehmer keinerlei Recht auf Entschädigung oder Schadensersatz.
- 2.12. Ein zusammengesetztes Angebot oder ein zusammengesetzter Auftrag verpflichten Roteal nicht, einen Teil der Waren zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu liefern.
- 2.13. Gezeigte und/oder ausgehändigte Muster, Proben, Farbangaben, Maße, Gewichte und andere Beschreibungen in Broschüren, Preislisten, Werbematerial und/oder auf der Website von Roteal sind so genau wie möglich, aber gelten lediglich als Anhaltspunkt. Der Abnehmer kann hieraus keine Rechte geltend machen.

### 3. Erfüllung, Lieferung und Gefahr

- 3.1. Lieferung und Transport gehen jederzeit zu Lasten und Gefahr des Abnehmers (auch wenn die Parteien in Abweichung des Vorstehenden vereinbaren, dass Roteal den Transport übernimmt), es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. In allen Fällen unterliegt der Abnehmer einer Abnahmeverpflichtung.
- 3.2. Wurde der Transport vereinbarungsgemäß an Roteal übertragen und wünscht der Abnehmer die Produkte während des Transports von Roteal zu versichern oder stellt er anderweitige Anforderungen an den Transport, hat er dies schriftlich mit Roteal zu vereinbaren. Die Versicherung geht zu Lasten und Gefahr des Abnehmers.
- 3.3. Sollten die Produkte wegen höherer Gewalt oder Unterlassung des Abnehmers in Erfüllung seiner Abnahmepflicht nicht entgegengenommen werden oder jedenfalls nicht zu ihrem Bestimmungsort transportiert werden können, hat Roteal das Recht, diese Produkte zu Lasten und Gefahr des Abnehmers zu lagern und die Bezahlung zu verlangen, ohne dass sich der Abnehmer auf Zahlungsaufschub berufen kann.
- 3.4. Sollte der Abnehmer seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommen, hat Roteal das Recht, die Produkte nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, nachdem die Produkte hätten entgegengenommen werden müssen, im Namen des Abnehmers zu einem von Roteal zu bestimmenden angemessenen Preis zu verkaufen. In diesem Fall ist Roteal berechtigt, den erhaltenen Kaufbetrag gegen ihre sämtlichen Forderungen an den Abnehmer aufzurechnen, einschließlich ihrer Forderungen auf Schadensersatz.
- 3.5. Der Frachtbrief dient bis zum Beweis des Gegenteils zwischen Roteal und dem Abnehmer (und gegebenenfalls anderen Beteiligten) als Nachweis für die Übernahmbedingungen der Ware durch den Abnehmer, für ihre Verpackung in äußerlich gutem Zustand, das Gewicht und die Anzahl.
- 3.6. Wird die Ware äußerlich sichtbar beschädigt oder mit Verlust geliefert, ohne dass der Abnehmer gegenüber Roteal bei oder nach der Entgegennahme der Ware einen schriftlichen Vorbehalt zur allgemeinen Art des Schadens oder Verlustes vorgebracht hat, wird davon ausgegangen, dass Roteal (bzw. ein von Roteal beauftragter Spediteur) die Ware in gutem Zustand (in jedem Fall vertragsgemäß) geliefert hat.
- 3.7. Angegebene und/oder vereinbarte Fristen (zum Beispiel, ~~jedoch nicht abschließend~~, Lieferfristen) gelten nur annäherungsweise und keinesfalls als verbindlich.
- 3.8. Der Abnehmer ist nicht zur Vertragsbeendigung wegen Überschreitung der angegebenen Lieferfrist berechtigt, ohne dass er Roteal nach Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, und die Lieferung auch innerhalb dieser Frist nicht erfolgt.
- 3.9. Der Abnehmer ist nicht zur Vertragsbeendigung berechtigt, wenn die Lieferverzögerung (teilweise) dem Abnehmer zuzuschreiben ist.
- 3.10. Der Abnehmer wird jederzeit etwaige Anweisungen von Roteal in Bezug auf die Lagerung der von Roteal gelieferten Produkte befolgen.
- 3.11. Roteal ist berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung Dritte zu beauftragen.
- 3.12. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, sorgt der Abnehmer auf eigene Lasten und Gefahr dafür, dass Roteal oder den von Roteal beauftragten Dritten rechtzeitig Folgendes zur Verfügung steht:
  - a. alle erforderlichen Auskünfte über die für die Lieferung maßgeblichen Umstände und darüber hinaus alle Informationen, die Roteal für die Vertragserfüllung benötigt;
  - b. die erforderlichen Zulassungen, wie (~~jedoch nicht abschließend~~) öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Bewilligungen (wie – jedoch nicht abschließend – Genehmigungen).
- 3.13. Kommt es beim Transport (oder beim Be- und Entladen) zur Beschädigung der Ware und ist Roteal (trotz der Haftungsbeschränkungen in diesen Lieferungsbedingungen) dafür haftbar, dann beschränkt sich die Schadenshaftung in allen diesen Fällen auf die von Dritten (wie Spediteur oder Versicherer) an Roteal ausgezahlte Summe.

- 3.14.** Der Abnehmer garantiert, dass die von ihm oder in seinem Namen an Roteal mitgeteilten Angaben und Vorkehrungen (auch) im Sinne des vorigen Absatzes richtig und vollständig sind. Der Abnehmer sorgt für die rechtzeitigen Bereitstellung dieser Angaben und Vorkehrungen. Die Durchführungs- bzw. Lieferungsfrist beginnt nicht, bevor der Abnehmer nicht diese Angaben und Vorkehrungen richtig und vollständig an Roteal zur Verfügung gestellt hat. Sollten diese Angaben und/oder Vorkehrungen Roteal zu irgendeinem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen, verschiebt sich die Durchführungsfrist um denselben Zeitraum.
- 3.15.** Roteal wird sich nach bestem Bemühen dafür einsetzen, die vereinbarten Dienstleistungen sorgfältig durchzuführen und anzubieten. Alle Dienstleistungen werden auf der Grundlage einer Handlungspflicht durchgeführt.
- 3.16.** Aufträge werden ausschließlich unter Ausschluss der Wirkung von Buch 7 Artikel 404, 407 Abs. 2 und 409 des niederländischen BGB angenommen und durchgeführt, auch wenn der Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend im Hinblick auf die Durchführung durch eine bestimmte Person erteilt wird.

#### **4. Höhere Gewalt**

- 4.1.** Im Falle von dauerhafter oder vorübergehender höherer Gewalt ist Roteal nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise zu beenden oder ihre Vertragsverpflichtungen temporär auszusetzen, ohne dass der Abnehmer sich auf den Erfüllungsanspruch, Schadensersatz und/oder Beendigung berufen kann.
- 4.2.** Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien, neben den Definitionen in Gesetz und Rechtsprechung, alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder nicht, auf die Roteal keinen Einfluss ausüben kann, die Roteal jedoch an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindern. Dazu zählen unter anderem (jedoch nicht abschließend): Arbeitsstreiks im Unternehmen von Roteal oder von Dritten, von denen Roteal in irgendeiner Weise für die Vertragserfüllung abhängig ist, Kriegsgefahr, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Epidemien/Pandemien, Boykott, Verkehrs- oder Transportstörungen, restriktive staatliche Maßnahmen, Rohstoffknappheit, verspätete Lieferung von Rohstoffen oder anderen notwendigen Materialien oder Nichtlieferung, Insolvenz oder wenn einem oder mehreren ihrer Zulieferer oder beauftragter Dritter Zahlungsaufschub gewährt wurde, Naturkatastrophen, Witterungsbedingungen, die eine angemessene Ausführung der Arbeiten verhindern, Stromausfälle, Internet-, Computernetz- oder Telekommunikationsstörungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Tod von in Schlüsselpositionen beschäftigten Mitarbeitern bei Roteal.
- 4.3.** Roteal ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände, die Roteal an der (weiteren) Vertragserfüllung hindern, nach dem Zeitpunkt eintreten, an dem Roteal seine Pflichten hätte erfüllen müssen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt und Leihe**

- 5.1.** Die gelieferte Ware bleibt ausschließlich Eigentum von Roteal, bis der Abnehmer alle Forderungen erfüllt hat im Zusammenhang mit:
- der Ware, die Roteal dem Kunden gemäß diesem oder einem anderen (zukünftigen) Vertrag geliefert hat oder liefern wird, und/oder
  - den Dienstleistungen, die für den Abnehmer gemäß den unter a genannten Verträgen erbracht wurden oder zu erbringen sind, und/oder
  - den sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen ergebenden Ansprüchen wie z. B. (aber nicht abschließend) Zinsen, außergerichtliche und gerichtliche Kosten.
- 5.2.** Dieser Eigentumsvorbehalt erlischt daher nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt keinerlei Forderungen von Roteal aus dem Eigentumsvorbehalt gegen den Abnehmer offen stehen, sondern gilt auch für künftige Forderungen.

- 5.3. Sämtliche von Roteal bezeichnete und mittels Rechnungen als von Roteal nachweislich gelieferte Ware gilt bis zum Beweis des Gegenteils zwischen den Parteien (und gegebenenfalls einem Insolvenzverwalter) als von Roteal stammend.
- 5.4. Als Wert der herauszugebenden Ware gilt ein Betrag von 50 % des Rechnungswertes der betreffenden Ware, aber zu keiner Zeit übersteigt dieser Betrag den Gesamtwert der offenen Forderungen. Für (außer)gerichtliche Kosten und mögliche Kosten für die Beschaffung der herauszugebenden Ware gilt ein Betrag in Höhe von 25 % des Rechnungswertes der betreffenden Ware.
- 5.5. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weiterzuverkaufen, wenn er seinerseits seinen Abnehmern gegenüber einen umfassenden Eigentumsvorbehalt für diese Ware bedingt.
- 5.6. Wird dem Abnehmer Zahlungsaufschub gewährt oder wird der Abnehmer für insolvent erklärt, ist er ab diesem Zeitpunkt nicht mehr befugt, die Ware zu verwenden und/oder zu veräußern.
- 5.7. Die (im Auftrag) von Roteal ausgehändigten Muster, Abbildungen, Proben, Flyer und weiteres Marketing- und Werbematerial bleiben Eigentum von Roteal und werden auf ihr erstes Anfordern zu Lasten des Käufers an Roteal zurückgeschickt.

## **6. Preise**

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Preise in Offerten und Verträgen oder anderweitigen Angaben von Roteal in Euro und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Speditions- und Transportkosten, Rechnungen Dritter, etwaiger Zollgebühren, sonstiger Steuern, öffentlicher Abgaben und Rechte.
- 6.2. Roteal ist berechtigt, eine nach Vertragsabschluss eintretende Steigerung kostenbestimmender Faktoren (wie – jedoch nicht abschließend – Änderungen von Gesetzen und Vorschriften, staatliche Maßnahmen, Währungsschwankungen oder Preisänderungen der benötigten Materialien oder Rohstoffe), an den Abnehmer weiter zu berechnen, wenn die Erfüllung des Vertrages zum Zeitpunkt der Steigerung noch nicht abgeschlossen ist.
- 6.3. Roteal ist berechtigt, den Preis zu berechnen, den sie in vergleichbaren Situationen berechnet, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen Preis vereinbart. Sollten die Parteien nicht ausdrücklich einen Preis vereinbart haben, kann der Abnehmer sich nicht auf bereits von Roteal abgegebene Angebote und Offerten (ob angenommen oder nicht) berufen. Offerten gelten nicht für Nachbestellungen und/oder zukünftige Aufträge.

## **7. Rechnungsstellung, Bezahlung und Fälligkeit**

- 7.1. Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, hat die Zahlung spätestens 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Verzug oder Aufrechnung per Banküberweisung zu erfolgen.
- 7.2. Wird die Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nicht eingehalten, hat der Abnehmer an Roteal ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 1 % monatlich, entsprechen jedoch dem gesetzlichen Zinssatz bei Handelsgeschäften (Buch 6 Artikel 119a niederländisches BGB), wenn dieser höher ist.
- 7.3. Der Abnehmer haftet für alle von Roteal (sowohl gerichtlich als außergerichtlich) tatsächlich gemachten Kosten, die ihr aus der Eintreibung ihrer Forderungen gegen den Abnehmer entstehen, mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro je Rechnung.
- 7.4. Sämtliche Forderungen von Roteal gegen den Abnehmer werden sofort fällig, wenn eine Zahlungsfrist überschritten wird, der Abnehmer für insolvent (oder das in einem anderen Land entsprechende Äquivalent) erklärt wurde, der Abnehmer Zahlungsaufschub (oder das in einem anderen Land entsprechende Äquivalent) beantragt hat, Gegenstände oder Forderungen des Abnehmers verpfändet werden, wenn der Abnehmer (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird oder den Geschäftsbetrieb einstellt, der Abnehmer (natürliche Person) ein gerichtliches



Schuldenbereinigungsverfahren (oder das in einem anderen Land entsprechende Äquivalent) beantragt, unter Betreuung gestellt wird oder verstirbt.

- 7.5. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen.
- 7.6. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Abnehmer auf Ersuchen von Roteal verpflichtet, eine nach der Beurteilung von Roteal ausreichende Zahlungssicherheit zu leisten. Kommt der Abnehmer diesem Ersuchen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gerät er in Verzug. In diesem Fall ist Roteal berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Abnehmer für den Schaden in Anspruch zu nehmen.
- 7.7. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Roteal mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber Roteal, aus welchem Grund auch immer, aufzurechnen. Der Abnehmer ist in keinem Fall zur Aussetzung irgendwelcher Verpflichtungen berechtigt.
- 7.8. Roteal behält sich vor Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer das Recht vor, den Betrag offener (unbezahlter) Rechnungen seitens des Abnehmers auf ein Höchstmaß zu begrenzen. Der Abnehmer hat in diesem Fall Sorge zu tragen (auch wenn die Zahlungsfrist aller offenen Rechnungen noch nicht überschritten ist), dass der Gesamtbetrag an offenen Rechnungen (unabhängig vom Zahlungsziel) das festgesetzte Höchstmaß nicht übersteigt. Bei Überschreitung des Höchstmaßes ist Roteal berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen (zum Beispiel, aber nicht abschließend, Aussetzung der Tätigkeiten und Aufschub von Warenlieferungen) bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Abnehmer eine Zahlung geleistet hat, sodass das Höchstmaß nicht weiter überschritten ist, ohne dass dies ein Versäumnis von Roteal darstellt und ohne dass der Abnehmer beispielsweise (aber nicht abschließend) Anspruch auf eine Entschädigung wegen verurteilter Strafen, auf die Erstattung von Kosten oder anderen Schäden oder auf die Erfüllung, Auflösung oder Nichtigkeitserklärung des Vertrags geltend machen kann. Die Bestimmungen in diesem Absatz lassen im Übrigen das Recht von Roteal auf Kostenerstattung, Schadensersatz und Zinsen unberührt.
- 7.9. Roteal ist berechtigt, die in einem Auftrag angegebene Ware als Teillieferung zu liefern und entsprechend in Rechnung zu stellen.

## **8. Gewährleistung und Freistellung**

- 8.1. Die von Roteal gelieferten Produkte erfüllen die üblichen Anforderungen und Standards, die zum Zeitpunkt der Lieferung für den normalen Gebrauch in den Niederlanden vernünftigerweise vorausgesetzt werden können.
- 8.2. Roteal haftet nicht für Schäden (und verstößt nicht gegen die Erfüllung ihrer Pflichten), wenn ihre Produkte nicht den Anforderungen und Vorschriften in anderen Ländern als den Niederlanden entsprechen. Dies betrifft unter anderem, ~~jedoch nicht abschließend~~, Rechtsverordnungen, erforderliche Genehmigungen, steuerliche Angelegenheiten und Einfuhrbestimmungen. Der Abnehmer ist bei Einfuhr in ein anderes Land als die Niederlande selbst für diesbezügliche Erfordernisse verantwortlich.
- 8.3. Der Abnehmer stellt Roteal von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund nichterfüllter örtlicher Rechtsvorschriften (außerhalb der Niederlande) in Bezug auf die Produkte frei, soweit diese Produkte vom Abnehmer oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen in dem betreffenden Land in den Verkehr gebracht wurden.
- 8.4. Der Abnehmer stellt Roteal von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der Produkte entstehen, soweit diese Produkte vom Abnehmer oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen in dem betreffenden Land in den Verkehr gebracht wurden.
- 8.5. Ausverkaufsbestände, spezielle Bestände und/oder Aktionsbestände fallen nicht unter die Gewährleistung (sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Gewährleistungsanspruch für diese Sonderposten vereinbart wurde).
- 8.6. In allen Fällen, in denen Roteal eine oder mehrere Gewährleistungen einräumt, gelten folgende Bestimmungen.

- a. Roteal kann nicht für Äußerungen Dritter, die sich auf die Gewährleistung beziehen, haftbar gemacht werden, zum Beispiel ~~(jedoch nicht abschließend)~~ Äußerungen von Herstellern und/oder Zwischenhändlern über die Gewährleistung für Rohstoffe.
- b. Der Abnehmer kann die Gewährleistung nur in Anspruch nehmen, wenn er sämtliche von Roteal erteilten Anweisungen, diese Allgemeinen Bedingungen, den Vertrag und des Weiteren sämtliche Verpflichtungen gegenüber Roteal befolgt hat und befolgt.
- c. Unter jeder Gewährleistung ist ausschließlich zu verstehen, dass Roteal über einen bestimmten Zeitraum garantiert, dass die verkaufte Ware frei von Mängeln ist, die auf Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Änderungen der Produktspezifikation, die nicht dazu führen, dass die Ware für den Verwendungszweck des Abnehmers nicht (mehr) geeignet ist, stellen keinen Verstoß seitens Roteal gegen diese Gewährleistungsbestimmung dar.
- d. Die Gewährleistung kann nur vom Abnehmer in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistung ist nicht übertragbar und diese Bestimmung verhindert die Möglichkeit zur Übertragbarkeit der Gewährleistung (in vermögensrechtlichem Sinn).

**8.7.** Die Gewährleistung gilt nicht, wenn:

- a. der Abnehmer nicht gemäß Artikel 9 in diesen Bedingungen gehandelt hat;
- b. die Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gebrauchsanleitungen, Verarbeitungsvorschriften, Installationsanweisungen oder anderweitig von oder im Namen von Roteal publizierten Anweisungen nicht befolgt wurden;
- c. wenn ein normaler Verschleiß vorliegt.

**8.8.** Ein von Roteal anerkannter Anspruch im Rahmen dieser Gewährleistungsbedingungen beinhaltet ausdrücklich keine Haftungsanerkennung seitens Roteal für einen gegebenenfalls vom Abnehmer oder von einem Dritten erlittenen Schaden.

**8.9.** Im Falle eines Austauschs oder einer Reparatur wird ausdrücklich keine neue Gewährleistung bzw. kein neuer Gewährleistungszeitraum für die ausgetauschte oder reparierte Ware gewährt.

**8.10.** Bei einer vom Zulieferer von Roteal oder vom Hersteller der Ware eingeräumten Gewährleistung, die strengere Gewährleistungsbedingungen enthält (im Vergleich zu den von Roteal gestellten Gewährleistungsbedingungen), haben die strengeren Bedingungen des Herstellers oder Zulieferers von Roteal Vorrang. Bei einer vom Zulieferer von Roteal oder vom Hersteller der Ware eingeräumten Gewährleistung, die ergänzende Bedingungen enthält (im Vergleich zu den von Roteal gestellten Gewährleistungsbedingungen), gelten die ergänzenden Bedingungen des Herstellers oder des Zulieferers von Roteal.

**9. Produktuntersuchung und Reklamationsfrist**

**9.1.** Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware vor oder während der Auslieferung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und Dienstleistungen umgehend nach Abschluss der durchgeführten Dienstleistung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Sichtbare oder anderweitige aufgrund der Untersuchung vernünftigerweise erkennbare Mängel oder vertragswidrige Abweichungen sind Roteal vorzugsweise unverzüglich bei der Untersuchung, spätestens jedoch 5 Tage nach Auslieferung der Ware bzw. Durchführung der Dienstleistung schriftlich, begründet und untermauert anzuzeigen. Unterlässt der Abnehmer, die Ware/Dienstleistung rechtzeitig zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, wird zwischen den Parteien davon ausgegangen, dass die Produkte ohne sichtbare oder anderweitige aufgrund der Untersuchung vernünftigerweise erkennbare Mängel abgeliefert wurden bzw. die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Geht der Abnehmer bei der Feststellung von Mängeln/Nichterfüllung ohne die schriftliche Genehmigung von Roteal zum (weiteren) Verkauf, zur (weiteren) Auslieferung, Bearbeitung, Installation bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware über, ist von der Abnahme der Ware bzw. Dienstleistungen seitens des Abnehmers auszugehen und die Möglichkeit, Ansprüche wegen festgestellter Mängel/Nichterfüllung geltend zu machen, erlischt.

- 9.2. Der Abnehmer zeigt Roteal fehlerhafte Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich, begründet und untermauert an. Unterlässt der Abnehmer es, Roteal innerhalb der in diesem Absatz genannten Frist und gemäß der genannten Formerfordernis über den/die Fehler zu informieren, gilt die Rechnung zwischen den Parteien als vom Abnehmer angenommen; der Abnehmer ist (weiterhin) zur Zahlung der Rechnung verpflichtet und verliert das Recht auf Berichtigung/Kreditierung der Rechnung. Obiges lässt im Übrigen das Recht von Roteal, fehlerhafte Rechnungen jederzeit zu berichtigen, unberührt.
- 9.3. Der Abnehmer zeigt Roteal sonstige Mängel oder vertragswidrige Abweichungen innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich, begründet und untermauert an.
- 9.4. Unterlässt der Abnehmer es, Roteal innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist und gemäß der genannten Formerfordernis über die Mängel zu informieren, verliert der Abnehmer das Recht, sich auf Rechtsfolgen zu berufen, die infolge von Mängeln oder vertragswidrigen Abweichungen entstehen. In diesem Fall kann der Abnehmer keine Rechte mehr auf (jedoch nicht abschließend) Erfüllung, Aufhebung, Aussetzung, Beendigung und/oder Schadensersatz wegen Mängel oder Nichterfüllung geltend machen.
- 9.5. Geringfügige Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten, Zusammensetzungen oder Farben oder andere Abweichungen, die die Zusammensetzung, Leistung oder Anwendbarkeit der Produkte nicht nennenswert beeinflussen, sowie Unvollkommenheiten oder Eigenschaften von aus natürlichen Materialien oder Rohstoffen hergestellten Waren, wobei diese Unvollkommenheiten oder Eigenschaften in der Natur der Materialien und Rohstoffe liegen, bedeuten nicht, dass die gelieferten oder zu liefernden Waren nicht den Anforderungen des Vertrags entsprechen und berechtigen den Abnehmer nicht, den Vertrag zu stornieren oder (teilweise) aufzulösen oder die Annahme oder Bezahlung der Produkte zu verweigern.
- 9.6. Ist eine gelieferte Ware nachweislich mangelhaft, ist dieser Mangel Roteal zuzuweisen und wurde Roteal rechtzeitig und formal korrekt darüber in Kenntnis gesetzt (kumulative Bedingungen), dann wird Roteal innerhalb einer angemessenen Frist nach Rücksendung oder, wenn Rücksendung nicht möglich ist, nach schriftlicher Mitteilung des Mangels durch den Abnehmer die mangelhafte Sache nach ihrer Wahl ersetzen oder für Reparatur sorgen oder (nach Wahl von Roteal) dem Abnehmer die Kosten für die mangelhafte Ware bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Kaufpreises der (des betreffenden Teils der) mangelhaften Ware erstatten.
- 9.7. Wurde eine Dienstleistung nachweislich nicht vertragsmäßig erbracht, ist diese (teilweise) Nichterfüllung Roteal zuzuweisen und wurde Roteal rechtzeitig und formal korrekt darüber in Kenntnis gesetzt (kumulative Bedingungen), dann wird Roteal diese Dienstleistung nachträglich auf korrekte Weise ausführen oder (nach Wahl von Roteal) dem Abnehmer gegenüber statt der Dienstleistung Schadensersatz bis zu einem Höchstbetrag in Höhe (des betreffenden Teils der) Dienstleistung leisten.
- 10. Aussetzung und Vertragsauflösung**
- 10.1. Roteal behält sich das Recht vor, Verpflichtungen aus Verträgen auszusetzen, wenn der Abnehmer nicht alle seine Verpflichtungen aus diesem und früheren Verträgen mit Roteal erfüllt hat.
- 10.2. Neben sonstigen aus Gesetz und Vertrag hervorgehenden Rechten zur Beendigung, ist Roteal berechtigt, den Vertrag (nach Wahl von Roteal ganz oder teilweise) durch eine außergerichtliche Erklärung aufzulösen, wenn sie Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers befürchtet, der Abnehmer für insolvent erklärt wurde, der Abnehmer Zahlungsaufschub (oder ein entsprechendes Äquivalent) beantragt hat und/oder der Abnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen beabsichtigt.
- 10.3. Soweit dem Abnehmer ein Auflösungsrecht zukommt, beschränkt sich dieses Recht bei Dauerverträgen auf einen Auftragsrücktritt, oder einen Teil davon, im Falle von schuldhafter Pflichtverletzung seitens Roteal. In diesem Fall sind die Parteien zur Rückabwicklung aller gegenseitig

gelieferten Leistungen verpflichtet, die sich auf den betreffenden Auftrag oder einen Teil des Auftrags beziehen. Das Auflösungsrecht gilt nicht für nachfolgende Bestellungen und/oder Lieferungen.

## **11. Rechte geistigen Eigentums und Verpackungsanforderungen**

- 11.1.** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verbleiben sämtliche Rechte geistigen Eigentums (insbesondere, jedoch nicht abschließend, Patentrechte, Urheberrechte, Gebrauchsmusterrechte und/oder Markenschutzrechte) an den von Roteal gelieferten Produkten, abgegebenen Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Prototypen, Bild- und Wortmarken, Handelsnamen, Programmatoren usw. bei Roteal.
- 11.2.** Sollte der Abnehmer bemerken, dass die Produkte von Roteal eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von Dritten darstellen bzw. dass ein Dritter gegen die Rechte geistigen Eigentums von Roteal verstößt, hat er Roteal umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- 11.3.** Im Falle ein Dritter gegen die Rechte geistigen Eigentums von Roteal verstößt, ist der Abnehmer zur Mitwirkung verpflichtet, damit Roteal sich gerichtlich oder außergerichtlich gegen diesen Verstoß zur Wehr setzen kann.
- 11.4.** Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Verpackungen von Roteal zu ändern und/oder die Produkte umzuverpacken.

## **12. Haftung**

- 12.1.** Roteal ist sowohl gegenüber dem Abnehmer als auch gegenüber Dritten zu keiner Zeit haftbar für Schäden, wie zum Beispiel (jedoch nicht abschließend) Schäden infolge von Mängeln in oder an der verkauften Ware, Mängel an erbrachten Dienstleistungen oder ausgeführten Tätigkeiten oder anderweitig infolge Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder infolge der Begehung einer rechtswidrigen Handlung. Des Weiteren haftet Roteal nicht für Fehler von Mitarbeitern oder für Fehler der im Rahmen der Vertragserfüllung von Roteal beauftragten Dritten.
- 12.2.** Sollte Roteal haftbar gemacht werden können, beschränkt sich die Haftung je Schadensereignis oder je Reihe von Schadensereignissen mit der gleichen Ursache in jedem Fall auf den von der Haftpflichtversicherung von Roteal für den betreffenden Schadensfall ausbezahlten Betrag.
- 12.3.** Die Entschädigungssumme bei Nichterfüllung eines Liefervertrags übersteigt in keinem Fall den für den betreffenden Auftrag geltenden Rechnungsbetrag.
- 12.4.** Im Haftungsfall haftet Roteal ausschließlich für unmittelbare Schäden. Unter unmittelbarem Schaden sind zu verstehen: die angemessenen Kosten für die Feststellung der Schadensursache und des Schadenumfanges, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieses Artikelabsatzes bezieht, die angemessenen Kosten, die entstanden sind, um die mangelhafte Leistung von Roteal vertragsgemäß erfüllen zu lassen, soweit diese Kosten Roteal zuzurechnen sind, und die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens entstanden sind, soweit der Abnehmer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des unmittelbaren Schadens geführt haben.
- 12.5.** Roteal haftet zu keinem Zeitpunkt für mittelbare Schäden, wie ~~(jedoch nicht abschließend)~~ entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Betriebsstillstand, Drittschaden und so weiter, auch nicht im Falle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung einer Nachbesserungsverpflichtung.
- 12.6.** Sämtliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse in diesem Vertrag und in diesen Bedingungen gelten nicht, wenn der Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens Roteal oder seiner leitenden Angestellten ist.
- 12.7.** Kommt der Abnehmer der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Abnehmer für sämtliche Roteal entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden, insbesondere (aber nicht abschließend) entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und anderweitige Folgeschäden.



- 12.8.** Stellt Roteal Gegenstände auf dem oder in der Nähe des Geländes oder in dem Gebäude ab, wo die Tätigkeiten ausgeführt werden, ist der Abnehmer für die angemessene Sicherheit dieser Standorte verantwortlich. Bei Beschädigung der Gegenstände haftet der Abnehmer jederzeit für diesen Schaden.
- 12.9.** Der Abnehmer stellt Roteal von (etwaigen) Drittsprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Alle Kosten und Schäden, die seitens Roteal hierdurch entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers.
- 12.10.** Die Haftungsbeschränkung in diesem Artikel gilt ebenfalls für die Gewährleistungen im Sinne von Artikel 8.

### **13. Geheimhaltung**

- 13.1.** Der Abnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen des Vertrags oder aus anderen Quellen erhalten hat, geheim zu halten, unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe in Höhe von € 2.500 für jeden Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht, unbeschadet des Rechts von Roteal, zusätzlichen Schadensersatz zu fordern.
- 13.2.** Roteal ist, auch aus geschäftlichen Zwecken, berechtigt, den Namen des Abnehmers als Handelspartner Dritten gegenüber bekannt zu machen.

### **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 14.1.** Auf alle Rechtsverhältnisse, an denen Roteal als Partei beteiligt ist, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder eine der am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien im Ausland ansässig ist. Eine andere vereinbarte Rechtsordnung ist ausschließlich durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Schriftstück nachweisbar.
- 14.2.** Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) kommt nicht zur Anwendung.
- 14.3.** Sofern zwingendrechtlich nicht anders bestimmt, ist für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Roteal und dem Abnehmer ausschließlich das Gericht Noord-Nederland, Standort Assen zuständig. Es steht Roteal jedoch frei, Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag zwischen Roteal und dem Kunden ergeben, jedem Gericht zur Beurteilung vorzulegen das ohne eine Wahl des Gerichtsstandes für die Entscheidung der Streitigkeit zuständig wäre.